



Landesdirektion
Chemnitz

Planfeststellungsbeschluss

Az.: 32-4552.20/1/19

Neubau 110-kV-Freileitung Freiberg/Ost – Freiberg/Nord (Nording)

Chemnitz, den 14.04.2009

Bearbeiter: Frau Sippel

Freundlich • Sachlich • Kompetent

Gemeinsam für eine starke Region

Telefon: (0371) 532 - 0
Hausadresse: Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz
Homepage: www ldc.sachsen.de

Telefax: (0371) 532 - 1929
E-Mail: post@ldc.sachsen.de
**Kein Zugang für elektronisch
signierte sowie für verschlüsselte
elektronische Dokumente**



Gekennzeichnete
Parkplätze vor
dem Gebäude

zu erreichen: mit Straßenbahnlinie 5 / 6 / 522 (Rößlerstraße),
Buslinie 22 (Altchemnitzer Straße)
Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden
Kto.-Nr.: 315 301 1370 BLZ: 850 503 00
IBAN: DE82 8505 0300 3153 0113 70

B. Sachverhalt

I. Gegenstand der Planfeststellung

Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau der 110-kV-Freileitung Freiberg/Ost – Freiberg/Nord (Nordring Freiberg). Bezüglich der Details wird auf die genehmigten Planunterlagen verwiesen.

II. Verfahren

Mit Schreiben vom 29.05.2008 beantragte die envia Netzservice GmbH die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Bauvorhaben „Neubau der 110-kV-Freileitung Freiberg/Ost – Freiberg/Nord (Nordring Freiberg)“.

Die Planunterlagen lagen vom 30.06.2008 bis zum 30.07.2008 in den Räumen der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Freiberg und der Gemeindeverwaltung von Halsbrücke zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Entsprechend den Bekanntmachungssatzungen der Großen Kreisstadt Freiberg und der Gemeinde Halsbrücke wurde die Auslegung in Freiberg durch Einrücken in das Amtsblatt am 25.06.2008 und in Halsbrücke durch Aushang (16.06.2008 bis 20.06.2008) bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung von Freiberg bzw. der Gemeindeverwaltung von Halsbrücke oder beim Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz (seit 01.08.2008: Landesdirektion Chemnitz) innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis zum 13.08.2008, erhoben werden können.

Auf die Folgen der Fristversäumnis gem. § 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG und die Entbehrlichkeit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG wurde hingewiesen.

Parallel zur Auslegung der Unterlagen erfolgte eine Beteiligung potenziell betroffener Träger öffentlicher Belange und Leitungsrechtsinhaber. Sie wurden darauf hingewiesen, dass nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die vorgebrachten Belange seien der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt gewesen, hätten ihr bekannt sein müssen oder seien für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung (§ 43a Nr. 7 Satz 4 EnWG).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan lag vom 01.08.2008 bis zum 01.09.2008 in den Räumen der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Freiberg und der Gemeindeverwaltung von Halsbrücke zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Entsprechend den Bekanntmachungssatzungen der Großen Kreisstadt Freiberg und der Gemeinde Halsbrücke wurde die Auslegung (unter deutlichem Hinweis im Bekanntmachungstext, dass der Landschaftspflegerische Begleitplan ausgelegt werde) in Freiberg durch Einrücken in das Amtsblatt am 30.07.2008 und in Halsbrücke durch Aushang (23.07.2008 bis 29.07.2008) bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan (hier: den ausgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung von Freiberg bzw. der Gemeindeverwaltung von Halsbrücke oder beim Regierungspräsidium Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz (seit 01.08.2008: Landesdirektion Chemnitz) innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis zum 15.09.2008, erhoben werden können.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden über die Auslegungen jeweils nach § 57 Abs. 2 Satz 2 SächsNatSchG unterrichtet, indem ihnen der Bekanntmachungstext zugeschickt wurde.

Es wurden Einwendungen erhoben. Die Planfeststellungsbehörde hat nach § 43a Nr. 5 Satz 1 EnWG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet und dies den Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbänden, die eine Stellungnahme abgegeben haben und den privaten Einwendern anlässlich der Übersendung der Gegenstellungnahmen mitgeteilt.

C. Entscheidungsgründe

I. Notwendigkeit der Planfeststellung und Rechtsgrundlagen

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr bedürfen der Planfeststellung nach § 43 Satz 1 Nr. 1 EnWG.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 43 Satz 5 EnWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist.

Ein derartiger Fall liegt nicht vor.

II. Zuständigkeit und Verfahren

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und die Feststellung des Plans ist gemäß § 43 Satz 1 EnWG in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über energierechtliche Zuständigkeiten vom 03.04.2006 und Art. 80 Abs. 1 SächsVwNG die Landesdirektion Chemnitz sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 3 VwVfG.

Die bei einem Planfeststellungsverfahren zu beachtenden Verfahrensschritte ergeben sich aus § 43 Satz 5 EnWG i.V.m. §§ 72 bis 78 VwVfG und den §§ 43 a – d EnWG.

III. Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentliche Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der energierechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 43 Satz 5 EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Dies betrifft hier insbesondere die wasserrechtliche Genehmigung zur Überspannung des Münzbaches nach § 91 SächsWG und die Genehmigung zur Beseitigung von Baumbestand zur Anlage von Leitungsschneisen nach § 8 Abs. 8 SächsWaldG.

IV. Planrechtfertigung

1. Erforderlichkeit

Eine hoheitliche Planung bedarf auf Grund der von ihr ausgehenden Wirkungen auf öffentliche Belange sowie auf Rechte Dritter einer besonderen Rechtfertigung. Sie muss erforderlich sein und mit den Zielsetzungen des ihr zu Grunde liegenden Fachplanungsgesetzes übereinstimmen. Dies ist hier nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde gegeben:

Die Zielsetzung des EnWG ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Unter diesen Gesichtspunkten ist das hier genehmigte Vorhaben erforderlich. Es wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt daher im Ergebnis die zur Planfeststellung eingereichte Kombination aus Variante 1 und Alternativtrasse.

V. Umweltverträglichkeitsprüfung

Erforderlichkeit und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmen sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I, S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ein unselbständiger Teil des jeweiligen verwaltungsbehördlichen Verfahrens, hier des Planfeststellungsverfahrens. Sie umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Mit einer Länge von 10,4 km ist ein Vorhaben nach Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG gegeben, wonach gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles bei 110-kV-Leitungen durchzuführen ist. Das Vorhaben ist daher entsprechend den Kriterien, die der Einzelfallprüfung nach Nr. 1 der Anlage 2 des UVPG zu Grunde zu legen sind, zu beurteilen. Von ihm gehen keine Umweltverschmutzungen aus und Natur und Landschaft werden vorwiegend optisch beeinträchtigt, so dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz weitgehend vermieden werden.

Das Maßnahmengebiet ist ein Standort, der nicht zu denjenigen nach 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 2 zum UVPG gehört, die besonders sensible Gebiete darstellen. Des Weiteren ist auch nicht von derart komplexen und schwerwiegenden Auswirkungen auszugehen, die unter Anwendung der Kriterien in Nr. 3 der Anlage 2 zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen würden. Nach Vorprüfung des Einzelfalles besteht daher keine Pflicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Dennoch auftretenden bau- und vorhabensbedingten Auswirkungen für die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 2 UVPG wird im Übrigen durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen (s. A. III.) Rechnung getragen.

VI. Öffentliche und private Belange

Nach § 43 Satz 2 EnWG sind bei der Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.